

Satzung des Verein der Freunde und Förderer des Raimundsreuter Hinterglasbildes e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Raimundsreuter Hinterglasbildes e.V.“ (im weiteren Verlauf der Satzung als „Verein“ bezeichnet)

Der Verein hat seinen Sitz in Raimundsreut, Gemeinde Hohenau.

Der Verein wurde am 10. Juli 1998 gegründet und unter VR 10516 in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zwecke und deren Verwirklichung

sind die:

- Förderung der Kunst und Kultur
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen.

Dieser Zweck wird erreicht:

- Beschaffung und Zusammenstellung aller die Hinterglasmalerei betreffenden Informationen und Anschauungsmaterialien.
- Durch Veranstaltungen bei denen insbesondere die Geschichte, die Technik und die Bedeutung der Raimundsreuter Hinterglasbilder dargestellt werden.
- Entwicklung von pädagogischen Konzepten zur Durchführung von Ausstellungen, Führungen und Vorträgen.
- Aufrechterhaltung und Erweiterung der Sammlung von Raimundsreuter Hinterglasbildern. Dazu zählt auch der Ankauf von Hinterglasbildern. Unterhalt, Bewirtschaftung, Anpassung des Hinterglaseums in Schönbrunn am Lusen.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft bei Mitgliedern des Vorstands die Mitgliederversammlung, in allen anderen Fällen der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt grundsätzlich mit der Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages und der Annahme dieses Antrages durch den Vorstand.

Wird der Aufnahmeantrag eines Bewerbers vom Vorstand abgelehnt, so steht dem Bewerber kein Beschwerderecht zu.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung teilzunehmen (§ 11 dieser Satzung).

Das Stimmrecht, sowie das Recht für ein Amt im Verein zu kandidieren und dieses nach erfolgter Wahl auszuführen, kann nur vom Mitglied selbst ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag, sowie den Tag fest, an dem für das jeweilige Geschäftsjahr der Bankeinzug fällig wird.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem

Aufnahmeantrag.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Über eine Ernennung zum/ zur Ehrenvorsitzenden, sowie über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z.B. Adresse, Alter, Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn dies zu Zwecken der Mitgliedschaft erforderlich ist (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 7 Austritt, Tod, Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur, unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist, zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes.

Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Beitrag mit mehr als 2 Monaten im Rückstand ist,
- b) die Interessen des Vereins und das Zusammengehörigkeitsgefühl in derselben trotz Mahnung schädigt oder gefährdet,
- c) ehrlose Handlungen begeht.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses verliert der Ausgeschlossene sämtliche Mitgliedsrechte.

Dem ausscheidenden Mitglied stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu.

§ 8 Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Über die Form und Art der Abstimmung entscheidet vor dem Wahlgang die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassier/erin, dem/der Schriftführer/in und 3 Beisitzern, denen besondere Aufgaben übertragen werden können.

Der/Die Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand kraft seines Amtes an. Er/Sie nimmt das Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden an.

Zusätzlich kann der Vorstand bis zu zwei Mitglieder in dieses Gremium berufen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt und hat eine geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte zu machen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur der/ die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.

Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Der/ Die stellvertretende Vorsitzende kann jedoch im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grunde – aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufen der Mitgliederversammlung.
- b) Ausführung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung.
- c) Aufstellung der Jahresrechnung.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Verwaltung des Vereins und des Vermögens.
- f) Führung eines Verzeichnisses über die dem Verein leihweise oder durch Schenkung zur Verfügung gestellten Sachwerte.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen (oder nach § 11 dieser Satzung), die vom/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich einberufen (auch per Mail) und geleitet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- 1) alle Angelegenheiten, die die Satzung betreffen
- 2) die Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer
- 3) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 4) die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Kassenberichts, sowie die Entlastung des Vorstands
- 5) die Auflösung des Vereins, sowie alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung einfordert.
- 6) Verträge mit der Gemeinde Hohenau wegen der besonderen Nutzung des Hinterglaseums.
- 7) Bereitstellung von Exponaten des Vereins für Ausstellungen.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den/der stellvertretenden Vorsitzenden einmal jährlich, nach Ablauf des Kalenderjahres, im neuen Vereinsjahr und nach Bedarf, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert, einzuberufen.

Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte, mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit von zwei Dritteln, der anwesenden Mitglieder anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder ausgeübt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn die Satzungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Ergänzung oder Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei

Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In allen anderen Angelegenheiten (z.B. Wahlen) erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Wahlvorstandes, sofern von den anwesenden Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 11

Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung

Die folgenden Ausführungen gelten, soweit im Einzelnen nicht anderes bestimmt ist, für die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung:

- 1) Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Telefon, Videokonferenzen) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ andere Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung, auf dem Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- 2) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschluss) sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn dieses Quorum erreicht wurde.
- 3) Eine Sitzung des Vorstands ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder aus dem Vorstand teilnehmen, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 12

Beurkundung

Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen der Vereinsorgane ist stets eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer, sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Rechenschaftsbericht

Am Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschafts- sowie Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Kassenprüfern jede notwendige Auskunft zu erteilen. Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekanntzumachen sind.

Die Kassenprüfer können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nicht gleichbedeutend mit der vollzogenen Kündigung all ihrer Mitglieder. Es gelten dann die hierfür gültigen satzungsrechtlichen Bestimmungen

§ 16 Übertragung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Hohenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Satzungsbeschluss

Die Neufassung der Satzung wurde im „Umlaufverfahren“ (persönliches Anschreiben an die Mitglieder, am 08.12.2021) beschlossen. Sie wird dem Vereinsregister beim Amtsgericht Passau vorgelegt. Die bisherige Satzung vom 10. Juli 1998 verliert ihre Gültigkeit.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schönbrunn am Lusen, den 08.12.2021

Sigrid Schneider
1. Vorsitzende

Gertraud Mader
Stellvertretende Vorsitzende
und Schriftführerin